

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

03. November 2011

Nr. 47 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | | |
|----------|--|----|---------|
| 128/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ | 3. | 2 - 3 |
| 129/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ | 7. | 4 - 6 |
| 130/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“ | 4. | 7 - 8 |
| 131/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg über die Verbandsversammlung | | 9 |
| 132/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 4/11 zur Festlegung eines Sperrbezirks (Paderborn – Schloß Neuhaus) nach § 10 der Bienenseuchen – Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung | | 10 - 12 |
| 133/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Aufstellungsbeschluss und die Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Lichtenau“ | | 13 |

128/2011

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

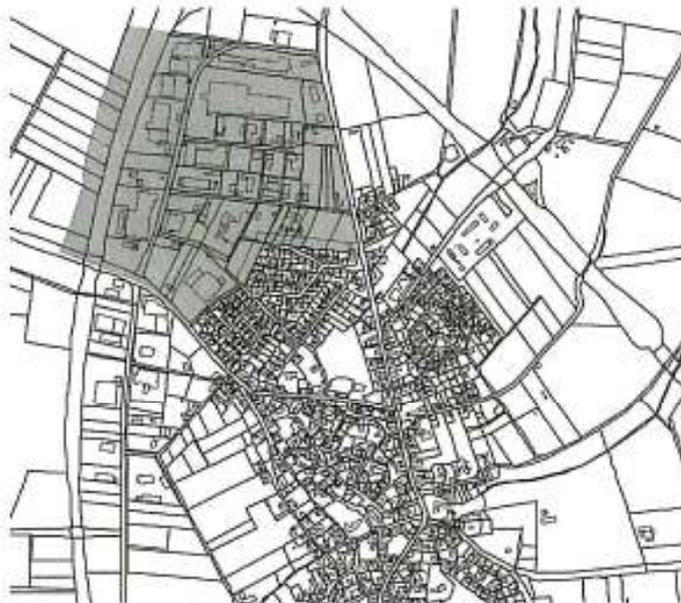
Bad Wünnenberg, 26.10.2011

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bürgermeister

129/2011

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 26.10.2011

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

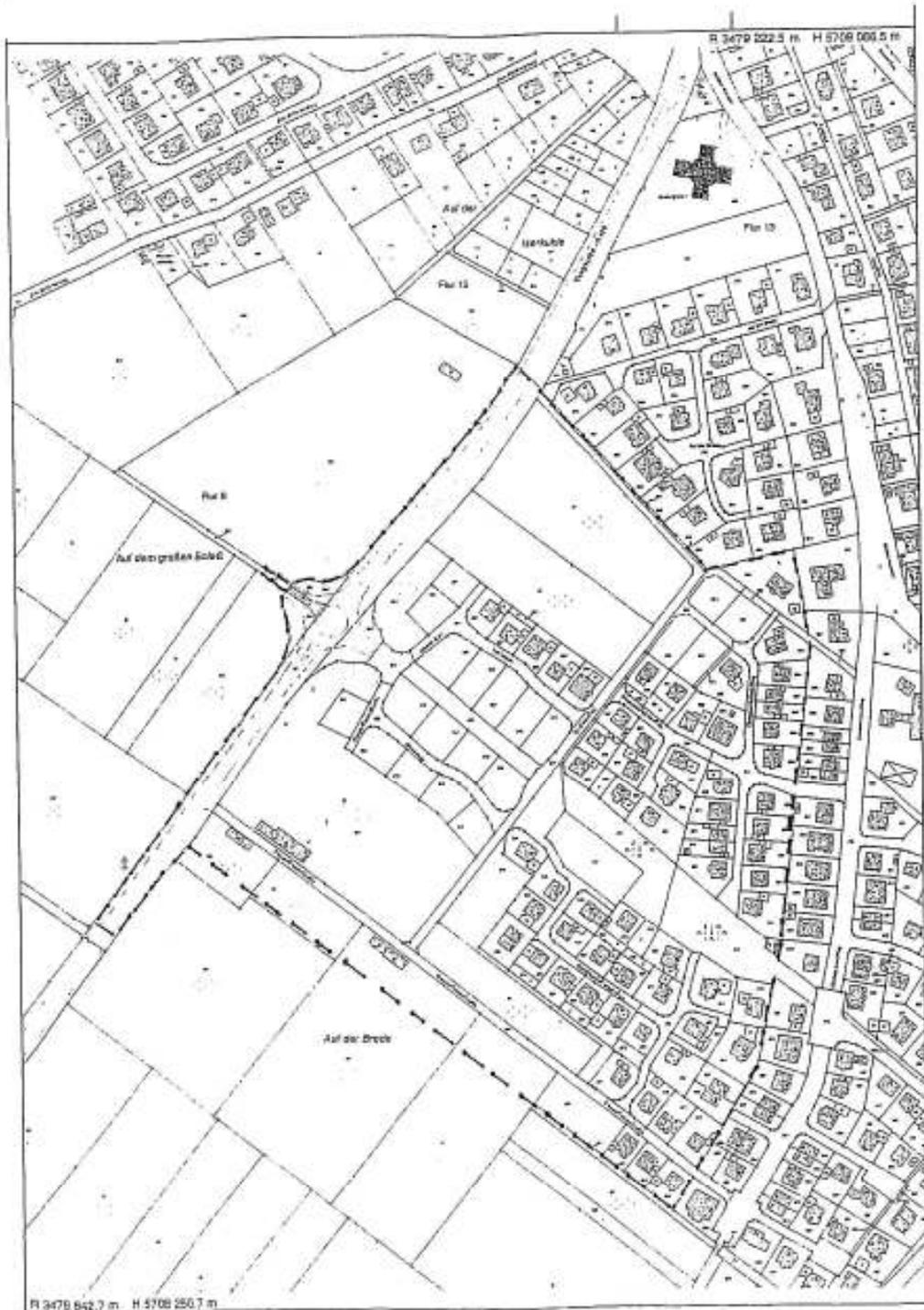
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bürgermeister



130/2011

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

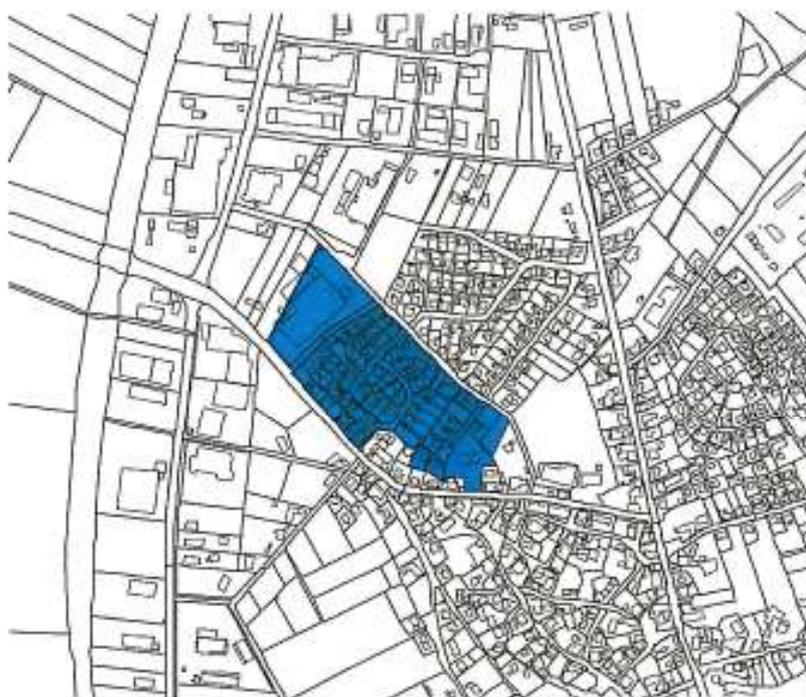
Bad Wünnenberg, 26.10.2011

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Bürgermeister

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

03. November 2011

Nr. 47 / S. 9

131/2011

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn
und der Städte Paderborn und Marsberg

An die
Mitglieder der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn
und der Städte Paderborn und Marsberg

Paderborn, 27. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg lade ich Sie ein für

Freitag, den 11. November 2011 um 17.00 Uhr

in den Veranstaltungsraum der Sparkassenzentrale (Spardose),
Paderborn, Hathumarstraße 15 – 19.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Verbandsversammlung
2. Beschlussfassung über den aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen Paderborn und Detmold zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 8 (2) c SpkG NW i. V. m. § 27 (3) SpkG NW
3. Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse Paderborn und der Sparkasse Detmold durch Aufnahme der Sparkasse Paderborn durch die Sparkasse Detmold nach § 27 (1) SpkG NW gem. § 8 (2) c SpkG NW
4. Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft für die Sparkasse Paderborn auf den neu zu bildenden Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn gem. § 27 (3) SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg nach Bildung des neuen Sparkassenzweckverbandes der vereinigten Sparkasse gem. § 16 (1) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Müller
Landrat

132/2011

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 4/11

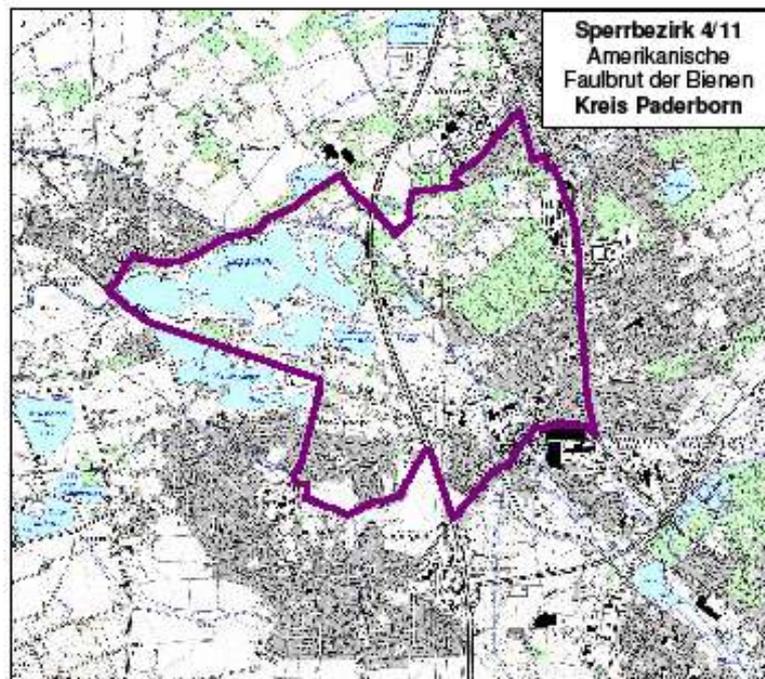
(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Ortsteil Schloß Neuhaus der Stadt Paderborn ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 19.10.2011 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Paderborn, Ortsteil Schloß Neuhaus, wird nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet:



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

03. November 2011

Nr. 47 / S. 11

2. Der Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen -, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Tel.: 05251/308-484/483, (Fax.: 05251/308-488), spätestens bis zum **11.11.2011** folgende Angaben zu machen:

Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.

3. Diese Tierseuchenverordnung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Begründung sowie die Karte des Sperrbezirks können im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5b und 10 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 ist geeignet aber auch erforderlich, um die nach § 11 der Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchenverordnung festgelegt wird und damit die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenere Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

03. November 2011

Nr. 47 / S. 12

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Hinweise:

Innerhalb des Sperrbezirks

1. sind alle Bienenvölker und Bienenstände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen,
2. dürfen bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden und
4. dürfen Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 25.10.2011

Im Auftrag

gez.

Beninde

133/2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Landschaftsplan „Lichtenau“
Aufstellungsbeschluss und Bürgerbeteiligung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 27.04.2010 folgenden **Beschluss** gefasst:
„Der Landschaftsplan „Lichtenau“ wird gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz aufgestellt. Das Verfahren nach § 27 ff. Landschaftsgesetz zur Aufstellung des Landschaftsplanes wird eingeleitet.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes das Gemeindegebiet Lichtenau ist. Er beschränkt sich auf den Außenbereich. Die Bauflächen der Geltungsbereiche der gemeindlichen Bebauungspläne und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind von der Landschaftsplanung ausgenommen.

Die Bürgerbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

I. Bürgerversammlung

Am 16.11.2011 um 19.30 Uhr wird im Zentrum für Zukunftstechnologien Lichtenau, Leibühl 21, Saal 1 und 2, eine Bürgerversammlung zur Information der Bevölkerung durchgeführt. Die Planungsgrundlagen und der Entwurf einiger Schutzgebietsfestsetzungen werden dort vorgestellt und erläutert.

II. Einsichtnahme

In der Zeit vom 17.11. – 30.11.2011 können die Karten im Umweltamt des Kreises Paderborn, Zimmer 902, Aldegreverstr. 10 – 14, Paderborn, montags – freitags in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr eingesehen werden.

Paderborn, 03.11.2011

Im Auftrag

gez.

Kasemann